OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414114/20/RK/FE

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn D, vertreten durch Rechtsanwalt S, x, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 15.02.2022, GZ: VStV/921301399975/2021, wegen Widereinsetzung in den vorigen Stand sowie Aufhebung der Vollstreckbarkeit und neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses vom 28.10.2021, GZ: VStV/921301399975/2021, nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen vom 14.11.2022 und 18.01.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis vom 28.10.2021, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zugestellt am 04.11.2021, wurde der Bf wegen Übertretungen des § 52 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Glücksspielgesetz betreffend insgesamt 21 Glücksspielgeräte zu einer Geldstrafe von insgesamt 105.000 Euro, Verfahrenskostenbeitrag 10.500 Euro, verurteilt, wobei die Gesamtdauer der Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 63 Tage beträgt.

Mit Schreiben vom 05.01.2022 übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine Mahnung betreffend den Strafbetrag sowie die Kosten des Strafverfahrens samt Mahngebühren und gewährte hierfür eine Frist von längstens zwei Wochen.

Mit Antrag vom 04.02.2022 stellte der Bf, nunmehr rechtsfreundlich vertreten, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit des oben genannten Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 28.10.2021 sowie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und neuerliche Zustellung des oben genannten Straferkenntnisses vom 28.10.2021 zu Handen der ausgewiesenen Rechtsvertretung sowie wurde aus advokatorischer Vorsicht, wie dort ausgeführt wurde, Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 28.10.2021 erhoben.
Als Grund für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde bereits in diesem Antrag vom 04.02.2022 ausgeführt, dass sich der Bf erinnern könne, dass er das gegenständliche Straferkenntnis persönlich am 08.11.2021 von der Post abgeholt hätte, jedoch infolge einer größeren Aufregung rund um den Verlust seines Reisepasses eventuell auch das gegenständliche Straferkenntnis mit dem Pass eventuell verloren gegangen sei. Jedenfalls könne er jetzt nicht mehr nachkonstruieren, warum er dieses nicht an seine rechtsfreundliche Vertretung weitergeleitet hätte, wie er dies betreffend zahlreiche Straferkenntnisse aber gemacht habe, in welchem Zusammenhang es nie zu einem derartigen Versehen gekommen sei.
Es werde daher die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Eintrittes eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses beantragt, wozu auch innere Vorgänge (gemäß einem genannten Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.1992) zählen würden. Es liege nur leichte Fahrlässigkeit allenfalls vor.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 15.02.2022, GZ: VStV/9211301399975/2021, wies die belangte Behörde die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Straferkenntnisses vom 28.10.2021 sowie jenen auf neuerliche Zustellung desselben je zurück und jenen Antrag auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG in Verbindung mit § 24 Verwaltungsstrafgesetz – VStG, ab.

Mit fristgerecht erhobener Bescheidbeschwerde vom 14.03.2022 erhob der Bf gegen den Bescheid vom 15.02.2022 Beschwerde und beantragte die Aufhebung dieses Bescheides gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Überblicksweise wurde als Beschwerdegrund wiederum vorgebracht, dass der Bf am 08.11.2021 das gegenständliche Straferkenntnis tatsächlich persönlich von der Post abgeholt habe und es im Zuge des Verlustes seines Reisepasses vermutlicherweise auch zum Verlust dieses Straferkenntnisses gekommen wäre. Der Bf könne jedenfalls nicht mehr rekonstruieren, warum er dieses besagte Straferkenntnis nicht an seine rechtsfreundliche Vertretung weitergeleitet habe.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund der Versäumung der verfahrensrechtlichen Frist zur Erhebung einer Beschwerde, welche ein unvorhergesehenes oder ein unabwendbares Ereignis für dessen Bewilligung voraussetze, könne aber nicht nur bei Abläufen in der Außenwelt, sondern auch bei Vorliegen innerer Vorgänge, wie zum Beispiel Irrtum oder Vergessen, ein entsprechend wiedereinsetzungsfähiges Ereignis nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.02.1992, 91/10/052 [offenbar: 91/10/0251-]) bilden.
Dem Antragsteller sei am 26.01.202 (!) - wohl: 26.1.2022, - eine Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokumentes samt Behebungsnachweis zugestellt worden, weshalb die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung daher eingehalten wäre.
Der Bf hat nach eigenhändiger Übernahme des Straferkenntnisses, GZ: VStV/92130139975/2021 am 8.11.2021, welches seit 4.11.2021 abholbereit war, dieses verloren und somit auch nicht seiner damaligen Rechtsvertretung zur Weiterbearbeitung ausgehändigt, sondern erst auf die nachfolgende Mahnung, datiert mit 5.1.2022, betreffend den laut Straferkenntnis einzuzahlenden Betrag, so reagiert, dass er diese Mahnung seinem Rechtsanwalt übermittelt hat.

Mit Vorlageschreiben vom 16.03.2022 legte die belangte Behörde den Gesamtakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vor und beantragte, die Beschwerde abzuweisen und den angefochtenen Bescheid zu bestätigen.

II. Beweiswürdigung:

Der zu beurteilende Sachverhalt ergibt sich vollends aus dem erschöpfend vorgelegten Gesamtakt und der Beschwerde des Bf samt dem Vorlageschreiben der belangten Behörde sowie insbesondere aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 18.01.2023. In dieser bezog sich der Bf ganz wesentlich auf seine bisherigen Ausführungen im Verfahren.

III. Rechtliche Beurteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

Zur Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sind geäußerte Aspekte, wie etwa eine Unachtsamkeit oder - wie vorgebracht - Aufregung oder auch Stress, welche zum Verlust des Reisepasses in der Angelegenheit geführt hätten, nicht geeignet, die Bewilligung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen (VwGH 17.02.1993, 93/01/0047).

Auch bildet es nach der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende, Sorglosigkeit, wenn es der Wiedereinsetzungswerber beispielsweise verabsäumt, zum Zwecke der zeitgerechten Einbringung einer Berufung gegen einen Bescheid noch vor dem Ablauf der ihm auf Grund der Rechtsmittelbelehrung bekannten Frist mit seinem Vertreter, so einem Rechtsanwalt, entsprechend Kontakt aufzunehmen (VwGH 25.06.1996, 94/11/0388).

Dazu ist unmissverständlich weiter auszuführen, dass etwa in Fällen, in denen von einem Wiedereinsetzungswerber vorgebracht wird, er hätte eine amtliche Sendung zwar behoben, jedoch in einer Art und Weise verwahrt, dass sie in (allenfalls zeitweiligen) Verlust geraten sei oder auch in völlige Vergessenheit, dies nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ein Verhalten zeitigt, welches die erforderliche und zumutbare Sorgfalt in einem Maße außer Acht gelassen hat, die nur als auffallend sorglos bezeichnet werden kann (VwGH v. 27.1.1999, Zl. 98/04/0195).

Der im gegenständlichen Verfahren vom Bf geltend gemachte Wiedereinsetzungsgrund des bloßen Verlierens einer RSa-Postsendung (Eigenhandzustellung) stellt somit ein Ereignis dar, welches schon aus diesem Grund keinen Umstand

darlegen kann, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etwa rechtfertigen würde.

Der Begriff des unvorhergesehenen Ereignisses, wie im dortigen Erkenntnis ausgeführt wurde, ist etwa dann gegeben, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteinberechnet hat und sein Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden kann, was der Fall wäre, wenn der Partei etwa nur ein minderer Grad des Versehens unterlaufen wäre.

Ein derartiger minderer Grad des Versehens kann aber im Verhalten des Bf nicht erkannt werden, hat er doch eine RSa-Postsendung beim Postamt übernommen und, mag man ihm, was durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, auch eine momentane Aufgeregtheit wegen des (so vorgebrachten) zeitgleichen Verlustes seines Passes zubilligen, somit im Verkehr mit Behörden und Gerichten keinesfalls den nötigen Aufmerksamkeitslevel eingehalten hat, als ihm gleichsam aus der Erinnerung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang aber ein RSa-Schriftstück ausgehändigt worden ist.

Schließlich ist von Seiten des Landesverwaltungsgerichtes insbesondere zum im Beschwerdevorbringen argumentierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.1992, 91/10/0251, auszuführen, dass in jenem Erkenntnis der Verwaltungsgerichtshof aber gerade ausgesprochen hat, dass bei vorgenommenen Hinterlegungen und Informationen hierüber eine gehörige Aufmerksamkeit zu walten ist, weshalb es einem Beschwerdeführer, der eine derartige Hinterlegungsanzeige erhalten hat, auch klar sein müsse, dass die Hinterlegung und nicht die Abholung der Sendung als Zustellung gilt, was der Verwaltungsgerichtshof hierzu deswegen ausgesprochen hat, weil es um die zwei relevanten Aspekte: "Hinterlegung einer Sendung" sowie "Abholung einer Sendung" im Fall gegangen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach im Zusammenhang aus, dass ein Wiedereinsetzungsgrund etwa dann zu verneinen sei, wenn einem Wiedereinsetzungsantrag wenigstens Fahrlässigkeit bei der Versäumung eines Termines zur Last fällt. Auch wurde festgestellt, dass in diesem Zusammenhang mangelnde Rechtskenntnis oder Rechtsirrtum nicht als ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis zu werten seien.

Die subjektive Beurteilung einer Rechtslage, wie es dort heißt, könne einen Wiedereinsetzungswerber niemals daran hindern, sich über die Wirkung eines Bescheides vorsorglich bei Rechtskundigen zu informieren.
Dieses Erkenntnis nimmt daher auf den gegenständlichen Fall definitiv nicht Bezug und hat einen anderen Sachverhalt zum Gegenstand.
Jedenfalls kann ein Verlieren eines RSa zuzustellenden und zeitnah ausgefolgten - Schriftstückes, das man soeben bei der Post abgeholt hat, definitiv keinen Grund

bilden, etwa einen in diesem Sinne nur leicht fahrlässig begangenen Fehler im Sinne von leichter Fahrlässigkeit, der nur einen minderen Grad des Versehens darstelle, herbei zu argumentieren.

Die gegenständlich genannte Rechtsprechung ist daher auf den hier vorliegenden Fall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes nicht anzuwenden und die Wiedereinsetzung nicht zu gewähren.

Dies führt mangels Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 28.10.2021, welche in der dortigen Rechtsmittelbelehrung explizit genannt wurde, aber auch dazu, dass die belangte Behörde den Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Straferkenntnisses vom 28.10.2021 wegen Versäumung der Frist zur rechtzeitigen Beschwerdeerhebung gegen den Titelbescheid zu Recht zurückgewiesen hat, da Rechtskraft eingetreten ist. Dies ist Ausfluss der Bestimmung des § 54b VStG, wonach rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen sind.

Auf Grund des oben Ausgeführten ist eben Rechtskraft eingetreten, weshalb kein anderes Ergebnis in der Sache hervorkommen konnte und somit der diesbezügliche Antrag von der belangten Behörde zurückzuweisen war.
Auch hat der Bf bereits mit dem oben erwähnten Antrag vom 4.2.2022 die Beschwerde gegen das ihm zugekommene und auch bekannt gewordene (mit E-Mail vom 26.1.2022) Straferkenntnis vom 28.10.2021 nachgeholt, weshalb keine Legitimation für den Antrag auf neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses bestand, weshalb auch die diesbezügliche Zurückweisung durch die belangte Behörde rechtens war.
Bei diesem Ergebnis war vom Landesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren, wie im gegenständlichen Spruch ausgeführt, zu entscheiden.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer